

Anderes ist es bei unserer Immobilienbrandversicherungsanstalt. Die Anstalt darf keine Versicherung zurückweisen, und die einzelnen Grundstücksbesitzer müssen versichern, wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Alle diejenigen Erörterungen, die über die Größe des richtigen Verhältnisses der Beitragsquote zur Gefahr, also über die Einschätzung in irgend eine Classe stattfinden können, also über die Differenzen, welche zwischen beiden Theilen möglich sind, lassen sich in dem Wege der Privatvereinigung, und wo das ganze Geschäft nur ein freiwilliges ist, recht wohl ausgleichen; sollen sie aber bei einem Staatsinstitute ausgeglichen werden, so muß eine gesetzliche Bestimmung schon alle Norm im voraus gegeben haben und muß so feststehen, daß es nur der Auslegung des Princips des Gesetzes oder der Verordnung bedarf, um in jedem solchen Falle über Zweifel hinwegzukommen. Das hat zugleich zur Folge, daß bei Anwendung dieses Princips auf eine Staatsanstalt auch ungleich mehr Reclamationen eintreten würden, als sie gegenwärtig bei dem Principe eintreten, was wir jetzt haben. Es hat ferner die Folge, daß die Regie viel ausgedehnter, viel complicirter sein müßte, indem alle die Geschäfte, welche von den Agenten der Privatgesellschaften vorgenommen werden, von der Staatsanstalt gleichfalls vorgenommen werden müßten. Es ist behauptet worden, daß die Beiträge bei der Classification niedriger sein würden. Daß die Summe der Beiträge niedriger sein könnte, muß ich geradezu verneinen; denn die Summe der Beiträge ist genau entsprechend dem Bedürfnisse der Summe der Brandschäden, also muß die Vergütungssumme die nämliche bleiben. Wohl aber ist es der Fall, daß einzelne Contribuenten niedere Beiträge geben würden, insbesondere die, welche feuerfestere Gebäude besitzen, und das sind eben die, welche reclamirt haben. Das kann keine Frage sein, bei dem Classificationssystem würden die Besitzer feuerfester Gebäude mit niedern Beiträgen anzusehen sein, aber eben so gewiß folgt umgekehrt daraus, daß die Eigenthümer weniger feuerfester Gebäude dagegen mit höhern Beiträgen, als bisher, angesehen werden müßten. Besitzer weniger feuerfester Gebäude sind vornehmlich die Bewohner kleiner Städte und enggebaute Dörfer, die weniger wohlhabend sind. In dem Antrage auf Classification liegt allerdings die Absicht, daß Gerechtigkeit gegen die Wohlhabenden geübt werde, es muß jedoch auf Kosten der Beiträge der ärmern Grundstücksbesitzer geschehen. Gerechtigkeit liegt allerdings darin, ob es aber zweckmäßig, ob es rathsam gegenüber dem ärmern Grundstücksbesitzer sei, das ist wohl sehr reiflich zu erwägen. Was die übrigen Anträge anlangt, so ist insbesondere zunächst sub I. 2 darauf angetragen worden, daß gewisse Veränderungen im Principe hinsichtlich der Mitberechnung der eventuellen Wiederherstellungskosten für solche Gegenstände, welche gegenwärtig davon ausgeschlossen sind, mit aufgenommen werden möchten. Hierin könnte ein oder der andere beherzigenswerthe Gegenstand liegen und würde also einer nähern Erörterung zu unterwerfen sein. Der dritte Gegenstand unter I. 3 aber, welcher zu mehrerer Erörterung in der geehrten Kammer Anlaß gegeben hat, betrifft die Nachversicherung. In der

Hauptsache ist dem Wunsche, der in dem Antrage liegt, eigentlich schon durch das Gesetz vom Jahre 1840 genügt, wonach die volle Versicherung zugestanden ist. Es kann jetzt Niemand mehr sagen, daß es ihm nicht möglich sei, sich vor dem vollen Verluste sicherzustellen. Nur das ist noch der Unterschied, daß die Besitzer feuerfester Gebäude dafür jetzt höhere Beiträge zahlen müssen, als es nach den Anträgen der Fall sein würde, oder als es geschähe, wenn sie bei Privatanstalten versicherten und hier in eine billigere Classe eingeschätzt sein würden. Hier ist also nur wiederum das Hinführen auf denselben Vortheil beabsichtigt, der minder feuergefährlichen Gebäuden zu Theil werden soll, wie dies bei dem Classificationssystem überhaupt der Fall ist. Die beiden Mittel, welche die geehrte Deputation dafür vorgeschlagen hat, sind: einmal, daß den bis zu $\frac{2}{3}$ in der Landesanstalt Versicherenden die Versicherung des letzten $\frac{1}{3}$ in Privatanstalten nachgelassen sein möge; oder zweitens, allen feuerfesten Gebäuden die Hälfte der Beiträge zu erlassen. Wie ich schon anfangs erwähnte, ist das Ministerium außer Stand, sich über die materielle Zulässigkeit des einen oder andern Antrags zu erklären. Es setzt die weitem Erörterungen voraus. Auf den ersten Anblick scheint vielleicht der erste Antrag noch immer zulässiger zu sein, als der zweite. Es ist keiner Frage unterworfen, daß der Antrag unter b. auf eine theilweise Classification führt. Es sind zwei Classen, von denen die eine die Hälfte des Beitrags giebt, die andere den vollen. Es ist ein unvollkommenes Uebergehen zu dem Classificationssystem, und alle Bedenken, welche dem Classificationssystem überhaupt entgegenstehen, werden auch bei dieser modificirten Weise eintreten müssen. Es kommt noch hinzu, daß die Erwartung, welche man sich von dieser Maafregel macht, noch zweifelhaft ist, indem sehr zu fragen ist, ob die Beitragssumme dadurch steigen werde. Es ist darum zweifelhaft: Der Antrag setzt voraus, daß wenigstens die Hälfte des vollen Werthes schon in der Landesanstalt versichert sei. Jetzt aber ist auch schon im Durchschnitt die Hälfte des Werthes in der Versicherung, und es kann also oft eintreten, daß Jemand, der jetzt nicht mit dem vollen Werthe, vielleicht nur zur Hälfte versichert hat, künftig zwar voll versichert, aber doch nur denselben Beitrag, wie jetzt, zur Hälfte giebt. Das ändert die Beitragssumme nicht, wohl aber die Gefahr für das Institut, denn bei dem Abbrennen muß es die doppelte Vergütung gewähren. Umgekehrt liegen viele Fälle in der Mitte, die dahin führen, daß der Versicherte sogar weniger zahlen wird, als zeither, und dennoch eine höhere Versicherungssumme hat. Denken Sie sich z. B., er hat jetzt $\frac{2}{3}$ versichert, so wird er künftig nur $\frac{1}{2}$ zahlen und doch die volle Versicherung erhalten. In so fern dürfte auch diesem Antrage unter b. manches Bedenken entgegenstehen, und lediglich in so fern dadurch zur Erörterung und Erwägung Anlaß gegeben werden soll, kann man sich einverstehen, daß der eine oder andere Antrag an die Staatsregierung gebracht werde.

Präsident Braun: Wünscht Jemand noch das Wort? Wo nicht, so erkläre ich die Debatte über diese Anträge geschlossen.